

STATUT

DER INTERDIÖZESANEN BERUFGEMEINSCHAFT DER RELIGIONSLEHRER/INNEN ÖSTERREICHS (IBGRLÖ)

Präambel:

ReligionslehrerInnen (RL) wirken auf Grund ihrer Tätigkeit in der Verkündigung in besonders intensiver Weise an der *communio* und an der Sendung der Kirche mit. Im Sinne des Kirchenverständnisses des II. Vatikanischen Konzils und des nachsynodalen Apostolischen Schreibens von Papst Johannes Paul II. "Christifideles laici" versteht sich die Interdiözesane Berufsgemeinschaft der ReligionslehrerInnen Österreichs (IBGRLÖ) als Dachorganisation der diözesanen Vereinigungen (Berufs- bzw. Arbeitsgemeinschaften), die laut Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen der österreichischen Diözesen (Pkt. 2.2.) entsprechend zu fördern ist. Dabei ist die Eigenständigkeit dieser Gremien zu wahren.

Die IBGRLÖ ist eine dem Interdiözesanen Amt für Unterricht und Erziehung (IDA) zugeordnete interdiözesane Arbeitsgemeinschaft im Sinne des IDA-Statutes (Pkt.3.3). Das Statut der IBGRLÖ wurde im Einvernehmen mit dem IDA festgelegt.

1. Aufgaben

Die IBGRLÖ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. 1. Die Förderung der Solidarität und Spiritualität aller RL Österreichs sowie die Sorge um das Ansehen des Religionsunterrichtes und der RL.
- 1.2. Die Wahrnehmung und Wahrung der beruflichen Interessen der RL im kirchlichen Bereich sowie die Unterstützung ihrer diözesanen Vereinigungen.
- 1.3. Die Unterstützung aller diözesanen Vereinigungen (Berufs- bzw. Arbeitsgemeinschaften) als deren Dachorganisation.
- 1.4. Die Mitsorge um die Fort- und Weiterbildung der RL in Zusammenarbeit mit den Religionspädagogischen Instituten und sonstigen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder der IBGRLÖ sind die von den diözesanen Berufs- bzw. Arbeitsgemeinschaften entsandten VertreterInnen. Jede Diözese wird durch zwei Mitglieder in der IBGRLÖ vertreten, wobei nach Möglichkeit eines dem Bereich der Pflichtschulen und eines dem Bereich der mittleren und höheren Schulen angehören soll.
- 2.2. Die Funktionsdauer aller Mitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrere Funktionsperioden sind möglich.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt:
mit Ablauf der Funktionsperiode;
durch Verzicht des Mitgliedes;
durch Abberufung seitens der entsendenden diözesanen Berufs- bzw. Arbeitsgemeinschaft;
durch Beendigung des RL-Dienstverhältnisses.

3. Organe der IBGRLÖ sind:

Der/Die Vorsitzende
Der Vorstand
Die Vollversammlung

3.1. Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende wird auf die Dauer von fünf Jahren durch die Vollversammlung gewählt. Er/Sie vertritt die IBGRLÖ in ihrem Wirkungsbereich. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Geschäfte.

3.2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und drei auf die Dauer von fünf Jahren von der Vollversammlung in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Stellvertretern. Bei Bedarf kann der Vorstand mit Zustimmung der Vollversammlung um einen zusätzlichen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende in der Führung der Geschäfte. Er erstellt die Tagesordnung der Vollversammlung und übermittelt diese zeitgerecht den Mitgliedern. Er berichtet der Vollversammlung über alle Vorgänge der IBGRLÖ und sorgt sich um die Durchführung der Beschlüsse. Der Vorstand tagt sooft dies zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

3.3. Die Vollversammlung

Unter der Leitung des/der Vorsitzenden bilden die achtzehn Mitglieder der IBGRLÖ die Vollversammlung. Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende - auch auf Antrag von drei Mitgliedern - höchstens zweimal jährlich einberufen. Die Dauer der Vollversammlung soll zwei Schultage nicht überschreiten. Der Beratung und Beschlussfassung unterliegen alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der IBGRLÖ notwendig und zweckmäßig sind, sofern sie nicht vom/von der Vorsitzenden oder vom Vorstand zu treffen sind.

4. Arbeitsweise, Sitz und Büro

4.1. Um den statutengemäßen Aufgaben gerecht werden zu können, erhält der/die Vorsitzende der IBGRLÖ vom Geschäftsführenden Leiter des IDA alle dafür notwendigen Informationen. Der/Die Vorsitzende der IBGRLÖ informiert den Geschäftsführenden Leiter des IDA regelmäßig über alle Tätigkeiten, Wünsche und Vorgänge der IBGRLÖ und übermittelt ihm entsprechende Berichte, Anträge und Beschlussprotokolle.

4.2. In besonders wichtigen Fragen, den Religionsunterricht und seine Entwicklung betreffend sowie in dienst- und besoldungsrechtlichen Belangen der RL können Vertreter der IBGRLÖ zu den Beratungen des IDA und seiner interdiözesanen Einrichtungen beigezogen werden.

4.3. Jedes Mitglied der IBGRLÖ hat in der Vollversammlung Sitz und Stimme sowie uneingeschränktes Recht auf Information über alle Vorgänge der IBGRLÖ unter Wahrung des Dienstgeheimnisses.

4.4. Der Sitz der IBGRLÖ ist beim Sitz des IDA.

4.5. Die erforderlichen Büro- und Sekretariatsarbeiten werden, soweit sie nicht von den Organen der IBGRLÖ selbst geleistet werden können, vom Sekretariat des IDA durchgeführt

5. Finanzierung

- 5.1. Die aus der Tätigkeit der IBGRLÖ erwachsenden Kosten werden durch einen jährlichen Zuschuss des IDA, durch Beiträge der diözesanen Vereinigungen sowie durch sonstige Kostenersätze bzw. Kostenbeiträge (Bund, Länder, Diözesen u.a.) getragen.
- 5.2. Für den jährlichen Zuschuss des IDA ist von der IBGRLÖ bis 1. Oktober im Rahmen einer Budgetierung für das jeweils folgende Kalenderjahr ein Kostenvoranschlag und bis 31. Jänner für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser vom IDA genehmigte jährliche Zuschuss wird von der IBGRLÖ selbständig verwaltet.
- 5.3. Die IBGRLÖ verpflichtet sich, den notwendigen Kostenaufwand nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit möglichst gering zu halten. Für Tagungen und Sitzungen sind grundsätzlich kirchliche Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

6. Statutenänderung und Auflösung

Die Statuten können nur im Einvernehmen zwischen dem IDA und der IBGRLÖ rechtswirksam geändert werden. Die IBGRLÖ kann nur auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung aufgelöst werden.

7. Dieses Statut tritt mit 1. September 2002 in Kraft.